



# Factsheet

---

## Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Mexiko

### Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten haben am 27. November 2000 mit Mexiko ein Freihandelsabkommen unterzeichnet, welches am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist. Das Abkommen eröffnet der Schweizer Wirtschaft vergleichbaren Zugang zum mexikanischen Markt für Waren und Dienstleistungen wie ihn bereits unsere Konkurrenten aus der EU und aus den Vereinigten Staaten sowie Kanada haben.

Neben der Liberalisierung des Handels mit Industriewaren (Nullzoll ab 2007 auf Uhren, Maschinen und Geräten, Produkten der chemischen Industrie, Pharmazeutika, Textilien, usw.) und mit Dienstleistungen (insbes. Finanzdienstleistungen) enthält das Abkommen Bestimmungen u. a. über den Schutz und die Förderung von Direktinvestitionen, den Schutz des geistigen Eigentums und den diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Beschaffungen. Der Handel mit Landwirtschaftsprodukten wird durch bilaterale Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Mexiko geregelt, welche gleichzeitig mit dem Freihandelsabkommen in Kraft treten werden.

Mexiko ist das erste Land ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums, mit dem die EFTA-Staaten bzw. die Schweiz ein Freihandelsabkommen unterzeichnet haben. Das Abkommen mit Mexiko ist zudem umfassender als die bisherigen von der Schweiz im Rahmen der EFTA abgeschlossenen Freihandelsabkommen, welche sich im Wesentlichen auf die Verwirklichung des Freihandels mit Industriegütern beschränkten. Mexiko ist ein wichtiger Wirtschaftspartner der Schweiz. Die Schweizer Exporte betragen gegen eine Mia. SFr. pro Jahr und die Schweizer Direktinvestitionen in Mexiko nahezu 4 Mia. SFr.

### Bedeutung des Abkommens

Mexiko ist das erste Land ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums, mit dem die EFTA-Staaten bzw. die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben. Die Bedeutung des Abkommens liegt in erster Linie darin, dass die Schweizer Wirtschaft damit vergleichbaren Zugang zum mexikanischen Markt für Waren und Dienstleistungen erhalten wird wie die Konkurrenten aus der EU und aus den Vereinigten Staaten sowie Kanada, welche bereits über präferenzielle Abkommen mit Mexiko verfügen (Freihandelsabkommen EU-Mexiko bzw. NAFTA – North American Free Trade Agreement). Das Abkommen mit Mexiko ist gleichzeitig das erste von den EFTA-Staaten bzw. der Schweiz abgeschlossene Freihandelsabkommen, welches wesentlich über die Verwirklichung des Freihandels im Warenverkehr (Zollabbau für Industrieprodukte) und den Schutz des geistigen Eigentums hinausgeht, indem es zusätzlich Bestimmungen u. a. über die Liberalisierung im Dienstleistungssektor, den Schutz und die Förderung von Direktinvestitionen und den Marktzugang zu öffentlichen Beschaffungen enthält. Um den Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und -politiken der einzelnen EFTA-Staaten

Rechnung zu tragen, wird der Handel mit Landwirtschaftsgütern in bilateralen Abkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Mexiko geregelt.

Bisher haben die EFTA-Staaten Freihandelsabkommen mit Drittstaaten in Mittel- und Osteuropa sowie im Mittelmeerraum abgeschlossen, jenen beiden Regionen, in denen die EU bisher Kooperations- und Assoziationsabkommen ausgehandelt hat. Das Abkommen mit Mexiko ist Teil der von den EFTA-Ministern beschlossenen Ausweitung der EFTA-Drittlandpolitik auf Länder ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums. Gegenwärtig verhandeln die EFTA-Staaten mit zwei weiteren Überseeländern, Chile und Singapur. Mit dieser neuen Politik wird der weltweit zunehmenden Tendenz zu umfassenden (d. h. nicht auf Industriezölle beschränkten) regionalen und überregionalen präferenziellen Abkommen Rechnung getragen. Diese Entwicklung hängt damit zusammen, dass der multilaterale Marktöffnungsprozess gegenwärtig nur zögerlich vorankommt (unsichere Aussichten bezüglich weiteren Liberalisierungen im Rahmen der WTO, Scheitern der MAI-Verhandlungen der OECD) und dass weitergehende Liberalisierungsfortschritte gerade auch in den Bereichen ausserhalb des Warenhandels zwischen einer begrenzten Zahl von Ländern mit relativ ähnlicher wirtschaftspolitischer Ausrichtung leichter realisierbar sind.

Auch wenn es richtig bleibt, dass den aussenwirtschaftspolitischen Interessen kleiner und mittelgrosser Volkswirtschaften grundsätzlich am besten mit einer Liberalisierung im multilateralen Rahmen gedient ist, kann die Schweiz als stark exportabhängiges und gleichzeitig keiner grösseren Einheit wie der EU angehörendes Land unter den genannten Umständen eine Erosion der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft nur vermeiden und an der fortschreitenden Liberalisierung der regionalen und überregionalen Wirtschaftsbeziehungen teilnehmen, wenn sie ihre Freihandelspolitik geografisch und inhaltlich ausweitet. Gleichzeitig setzt die Schweiz ihre Anstrengungen zur Unterstützung der schrittweisen Liberalisierung im Rahmen der WTO und anderer multilateraler Organisationen unvermindert fort.

### **Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Mexiko**

Auf dem amerikanischen Doppelkontinent ist Mexiko der viertwichtigste Handelspartner der Schweiz (nach den USA, Kanada und Brasilien). Bereits ohne Freihandelsabkommen exportiert die Schweiz Waren im Wert von gegen einer Mia. SFR. pro Jahr nach Mexiko. Im Jahr 2001 betragen die Exporte der Schweiz nach Mexiko 1,1 Mia. SFR., mit jährlichen Zuwachsraten in den letzten Jahren von über 10%. Die Schweiz exportiert vor allem hochwertige Produkte der Maschinen-, Chemie- und Pharmaindustrie, Uhren sowie Instrumente und Apparate. Das Freihandelsabkommen wird die Schweizer Exporte nach Mexiko jährlich um Zölle von über 100 Mio. SFr. entlasten. Die Importe der Schweiz aus Mexiko setzen sich zum Grossteil aus chemischen Produkten, Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen (u. a. Kaffee, Honig, Bier) und in geringerem Mass Maschinen zusammen. Mexiko ist auch ein interessanter Markt für Schweizer Dienstleistungsanbieter. Präsent auf dem mexikanischen Markt sind u. a. die grössten schweizerischen Anbieter im Finanzdienstleistungssektor (Banken und Versicherungen). Das Freihandelsabkommen vergrössert das Marktpotential erheblich und öffnet den Weg zu einer beschleunigten Dynamik des Handels mit Waren und Dienstleistungen zwischen der Schweiz und Mexiko.

Die Schweiz ist für Mexiko zudem ein wichtiges Herkunftsland für ausländische Direktinvestitionen. Viele bedeutende Schweizer Unternehmen verfügen in Mexiko über Tochtergesellschaften oder andere geschäftliche Niederlassungen. 2000 betrug der Bestand von Schweizer Direktinvestitionen in Mexiko 4,4 Mia. SFr., mit stark steigender Tendenz. Damit ist Mexiko auf dem amerikanischen Doppelkontinent nach den USA und Brasilien das dritt wichtigste Land Lateinamerikas für Schweizer Direktinvestitionen.

## Wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Für **Industrieerzeugnisse** (Uhren, Maschinen und Geräte, Produkte der chemischen Industrie, Pharmazeutika, Textilien, usw.) werden die Zölle bis 2003 auf maximal 5% abgebaut und ab 2007 vollständig beseitigt. Mexiko erhebt gegenwärtig Zölle von durchschnittlich ca. 12% mit Spitzen bis 30%. Für eine Reihe von Produkten konnten im Vergleich zum EU-Mexiko-Abkommen deutlich grosszügigere Ursprungsregeln vereinbart werden, was im Interesse der EFTA-Staaten ist, da ihre Unternehmen wegen der relativ kleinen Heimmärkte typischerweise einen grösseren Anteil an Vorleistungen von ausserhalb der Freihandelszone beziehen müssen.

Der Handel mit **Landwirtschaftsprodukten** wird - wie in den bisherigen Freihandelsabkommen der EFTA - durch bilaterale Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Mexiko geregelt. Die Schweiz räumt Mexiko auf verschiedenen Landwirtschaftserzeugnissen Zollreduktionen ein und gewährt insbesondere für eine Reihe tropischer Produkte Zollfreiheit (namentlich Rohkaffee, Honig für die Industrie, Zitrusfrüchte, Bananen, tropische Fruchtsäfte, Schnittblumen und gewisse Gemüse). Mexiko hat der Schweiz Zollfreiheit für einige Gemüse- und Früchtesorten (z. B. Aprikosen) gewährt. Bei einer Reihe von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten wurde zudem gegenseitige Zollfreiheit vereinbart (Suppen, Saucen, zuckerfreie Bonbons, Kaugummis Süssgetränke sowie Bier und gewisse Spirituosen). Die Mexiko gewährten Konzessionen im Agrarbereich stellen die schweizerische Landwirtschaftspolitik nicht in Frage.

Wie beim Warenverkehr garantiert das Abkommen den EFTA-Staaten auch im **Dienstleistungssektor** die gleichen Marktzugangsmöglichkeiten wie den Anbietern aus der EU und aus dem NAFTA-Raum (USA, Kanada). Eine sog. Stillstandsverpflichtung (Verbot, das bestehende Niveau der Marktöffnung zu senken) verleiht den Anbietern der Vertragsparteien Rechtssicherheit. Zusätzlich haben sich die Vertragsparteien zu weiteren Verhandlungen verpflichtet, welche zu einer möglichst vollständigen Beseitigung der verbleibenden Marktzugangshindernisse in einem Zeitraum von zehn Jahren führen sollen. Für die **Finanzdienstleistungen** enthält das Abkommen zusätzlich spezifische Liberalisierungsverpflichtungen. So erhalten Schweizer Banken, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzdienstleistungsanbieter u. a. das Recht, in Mexiko Tochtergesellschaften mit 100% Kapitalbeteiligung zu errichten, wofür bisher keine Garantie bestand.

Im Zusammenhang mit **Direktinvestitionen** wird der freie Transfer für laufende Zahlungen und Kapitalüberweisungen garantiert. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens eine weitere Liberalisierung des Investitionsregimes zu prüfen. Die Rechte und Pflichten des bilateralen Investitionsschutzabkommens aus dem Jahr 1995 zwischen der Schweiz und Mexiko bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mexiko und die EFTA-Staaten verpflichten sich, Anbieter aus den Vertragsparteien zu den **öffentlichen Beschaffungen** (Waren, Dienstleistungen, Bauleistungen) des Zentralstaates (Schweiz: Bund) und einer Reihe staatlicher Unternehmen (u. a. Öl- und Gasförderung, Wasserversorgung, Elektrizität, Post, Telekommunikation und öffentliche Verkehrsunternehmen) zu den gleichen Bedingungen wie inländische zuzulassen. Mexiko öffnet damit diese Märkte mit den EFTA-Staaten (wie schon im NAFTA und mit der EU), obwohl es nicht Mitglied des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ist.

Die Parteien verpflichten sich, **geistiges Eigentum** auf hohem internationalem Standard unter Berücksichtigung der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung zu schützen. Im Unterschied zum EU-Mexiko-Abkommen sieht das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Mexiko in den Bereichen geographische Herkunftsangaben, Marken-,

Design- und Patentrecht Schutzstandards vor, welche über das Niveau des WTO-Abkommens über den Schutz des geistigen Eigentums hinausgehen. Z. B. müssen missbräuchliche Verwendungen von geografischen Bezeichnungen in Handelsmarken auch im Dienstleistungssektor verhindert werden, und die Ausschlussmöglichkeiten von der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen sind im Vergleich zum erwähnten WTO-Abkommen enger gesteckt.

Die Parteien verpflichten sich, ihre nationalen Wettbewerbsgesetze derart anzuwenden, dass die Vorteile aus dem Abkommen nicht durch **wettbewerbsschädigendes Verhalten** privater Akteure in Frage gestellt oder vereitelt werden. Gleichzeitig sollen sich die Parteien gegenseitig informieren, wenn wettbewerbsbeschränkenden Geschäftspraktiken oder behördliche Massnahmen Auswirkungen auf das Territorium einer anderen Vertragspartei haben könnten, bzw. deren Interessen wesentlich tangieren.

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu Streitfällen kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kommt ein detailliert geregeltes **Schiedsverfahren** zur Anwendung.

Bern, 4. August 2002

Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen / EFTA, Tel. 058 462 22 93, E-Mail: [efta@seco.admin.ch](mailto:efta@seco.admin.ch)

Rechtstexte: <http://secretariat.efta.int/Web/ExternalRelations/PartnerCountries/Mexico>